



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 10

Neustadt a.d. Waldnaab, den 09. September 2013

43. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl 2013; Bekanntmachung



Haushaltssatzung des Schulverbandes am Rauhen Kulm für das Haushaltsjahr 2013



Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Kahrmühle an der Haidenaab, Pressath

Betreiber: Herr Josef Eichermüller, Kahrmühle 1, 92690 Pressath

- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wehranlage der Wasserkraftanlage Kahrmühle auf dem Grundstück Fl.Nr. 3575 der Gemarkung Pressath

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Maria Schneck aus Neustadt a.d. Waldnaab

welche am 24. August 2013 im 84. Lebensjahr verstorben ist.

Die Verstorbene war von September 1966 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst im September 1984 als Raumpflegerin in der Realschule Neustadt a.d. Waldnaab beschäftigt.

Frau Schneck erledigte die ihr übertragenen Aufgaben stets zuverlässig und gewissenhaft sowie zur vollsten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, 27. August 2013

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende

Bundwahlkreis 235 Weiden
Der Kreiswahlleiter

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl 2013

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 235 Weiden tritt am Mittwoch, **25.09.2013** um 16.00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Neuen Rathauses in Weiden i.d.OPf., Dr.-Pfleger-Straße 15, I. Stock, zu einer Sitzung zusammen und ermittelt gemäß § 76 Abs. 2 der Bundeswahlordnung das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis. Er stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist (§ 76 Abs. 3 der Bundeswahlordnung).

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Sollten weitere Sitzungen erforderlich werden, werden die jeweiligen Termine zusätzlich bekanntgemacht.

Weiden i.d.OPf., 27.08.2013

Reinhold Gailer
stellvertretender Kreiswahlleiter



Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes am Rauhen Kulm

I.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes am Rauhen Kulm

(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.)

für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der GO erlässt der Schulverband am Rauhen Kulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird
im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 225.000 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 30.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 123.200 € festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 € festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2012 von insgesamt 112 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
im **Verwaltungshaushalt** **1.100 €** und
im **Vermögenshaushalt** **0 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Eschenbach i.d.OPf., 23.08.2013

Schulverband am Rauhen Kulm

gez.

Nickl

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 19.08.2013 Nr. 21/22-941-134/2013 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf., 92676 Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eschenbach i.d.OPf., 23.08.2013

gez.

Nickl

Schulverbandsvorsitzender

43-643/21-174

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Kahrmühle an der Haidenaab, Pressath

Betreiber: Herr Josef Eichermüller, Kahrmühle 1, 92690 Pressath

- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wehranlage der Wasserkraftanlage Kahrmühle auf dem Grundstück Fl.Nr. 3575 der Gemarkung Pressath

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe

Bekanntmachung

Der Betreiber der Wasserkraftanlage Kahrmühle hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei der Wehranlage des Triebwerkes zur ökologischen Verbesserung des Zustandes der Haidenaab und die Inanspruchnahme der erhöhten Vergütung nach dem EEG eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit der Haidenaab für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Errichtung der Fischaufstiegshilfe stellt eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbaumaßnahme war gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 3b UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 21.08.2013

Landratsamt

gez.

Dr. Scheidler

Oberregierungsrat

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.